PARTNER-TREUHAND GRUPPE

WIR SCHAFFEN FREIRAUM

Wels
Partner-Treuhand
PT-Steuerberatung
Partner-Consult
Partner-Technologies

Thalheim
Partner-Treuhand Traunviertel

Salzburg
Partner Treuhand Salzburg

Bad Schallerbach
Wiesinger-Treuhand

CONNECT WITH US

TIPPS**kompakt**

Aktuelles aus der Lohnverrechnung . Ausgabe 10/2026

ARBEITEN IM ALTER
MEHR NETTO FÜRS BRUTTO

Arbeiten im Alter wird ab 1.1.2027 attraktiver.

Die Aktivpension schafft Anreize.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 23.9.2026 ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Förderung des Arbeitens im Alter beschlossen, welches ab 2027 in Kraft tritt.

AKTIVPENSION und AKTIVITÄTSFREIBETRAG:

Kernstück ist die Einführung des Modells der „Aktivpension“ mit einem Steuerfreibetrag, dem sogenannten „Aktivitätsfreibetrag“ (§105a EstG).

Dieses Modell sieht für Personen, die nach Erreichen des Regelpensionsalters weiterhin erwerbstätig sind, sowohl im Sozialversicherungsrecht als auch im Steuerrecht finanzielle Entlastungen vor.

Dadurch soll diese Zielgruppe zu einer aktiven Erwerbstätigkeit motiviert werden, sei es durch Pensionsaufschub oder paralleler Beschäftigung zeitgleich zur Pension.

Nachfolgend fassen wir für Sie die wichtigsten Änderungen und Informationen in einem Überblick zusammen:

Kontaktieren Sie die Beraterteams unserer Standorte oder im
Kompetenzzentrum für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht
07242 - 41 601 DW 250 lohn@partner-treuhand.at Vogelweider Straße 9, 4600 Wels

TIPPS**kompakt**

ZIELGRUPPE - WER HAT ANSPRUCH?

Anspruch haben Personen, die das gesetzliche Regelpensionsalter erreicht haben und bereits pensionsberechtigt sind. Die Regelung betrifft:

- *„Regelpensionsaufschieber“* = Personen, die den Pensionsantritt aufschieben.
- *„Regelpensionsbezieher“* = Personen, die bereits Alterspension beziehen und weiterarbeiten.

WELCHES PENSIONSALTER IST MASSGEBLICH?

Das aktuelle Regelpensionsalter setzt eine bestimmte Versicherungsdauer voraus:
Männer mit 65 Jahren:
min. 480 Versicherungsmonate = 40 Jahre
Frauen je nach Geburtsdatum zwischen 60 und 65 Jahren: min 408 Versicherungsmonate = 34 Jahre stufenweise jährliche Anhebung auf 40 Jahre

DER AKTIVITÄTSFREIBETRAG: WAS IST DAS? WAS BRINGT DIESER?

Mit dem Aktivitätsfreibetrag soll die Beschäftigung über das gesetzliche Pensionsalter hinaus steuerlich attraktiver gemacht werden. Die steuerliche Bemessungsgrundlage wird reduziert.
Der Aktivitätsfreibetrag beträgt bis zu € 1.250 monatlich bzw. € 15.000 pro Kalenderjahr (= 12 Monate x € 1.250 für volle Monate).
Die effektive Steuerersparnis ist abhängig von der Höhe des individuellen Einkommens.
Das BMF für Finanzen hat dazu einige Berechnungsbeispiele auf der Homepage veröffentlicht (https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/aktivpension.html).
Begünstigte Einkünfte sind: unselbständige Erwerbstätigkeit aber auch betriebliche Einkünfte
Wichtiger Hinweis: der Aktivitätsfreibetrag steht nicht für sonstige Bezüge (13. und 14. Gehalt) oder steuerbegünstigte Zulagen und Zuschläge (Überstunden, SEG-Zulagen) zu!

DER AKTIVITÄTSFREIBETRAG: WELCHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME SIND NOTWENDIG?

Die Inanspruchnahme des Aktivitätsfreibetrags setzt eine aktive Erwerbstätigkeit voraus, egal ob vollversichert oder geringfügig beschäftigt!

- Die schriftliche Beantragung über die Lohnverrechnung mittels ausgefülltem und unterzeichnetem Formular E35 oder alternativ direkt über die Arbeitnehmerveranlagung ist erforderlich.
- Pensionsbezieher müssen zusätzlich die Erfüllung der erforderlichen Versicherungsdauer nachweisen (zB Versicherungsdatenauszug, PVA-Pensionsstichtagsbestätigung).
- Arbeitgeber haften für unrichtige Erklärungen.
- Liegen alle Unterlagen vor und sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, wird der Aktivitätsfreibetrag bei der Berechnung der monatlichen Lohnsteuer berücksichtigt.

Im Rahmen der Übergangsvorschriften wurde eine Sonderregelung für Personen, die bereits vor dem 1. Juli in Pension gegangen sind und die erforderlichen Versicherungsmonate nicht erreicht haben, eingeführt.

Unser Partner**TIPP**

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Aktivitätsfreibetrag pro Monat berücksichtigt wird, nicht pro Tätigkeit!

Eine Kombination von Aktivitätsfreibetrag und Teilpension ist möglich.

Wenn der Aktivitätsfreibetrag bei zwei Dienstverhältnissen gleichzeitig berücksichtigt wird, kommt es im Zuge der Pflichtveranlagung (Steuerausgleich) zu einer Korrektur und eventuell zu einer Steuernachzahlung.

Impressum: Unabhängige und unpolitische Information für Klienten der Partner-Treuhand-Gruppe. Herausgeber/für den Inhalt verantwortlich: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH, 4600 Wels. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr. Sie haben das Recht, den Erhalt dieses Informationsblattes jederzeit abzulehnen. Offenlegung Datenschutz-Richtlinien: www.partner-treuhand.at Foto: unsplash.com/Carl Barcelo